

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zusammenstellung der mit Beginn des Jahres 1899 eingetretenen
wichtigeren Änderungen der Post-Versendungsbestimmungen und
Gebührensätze

[urn:nbn:de:bsz:31-217325](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217325)

Zum Adreßbuch für Karlsruhe 1899.

Zusammenstellung

der mit Beginn des Jahres 1899 eingetretenen wichtigeren Aenderungen der Post-Versendungsbestimmungen und Gebührensätze.

Post-Verkehr innerhalb des Deutschen Reiches.

Postkarten. Die Gebühr für unfrankirte Postkarten beträgt 10 \mathcal{F} , für unzureichend frankirte Postkarten das Doppelte des Fehlbetrages unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme.

Postkarten, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden als Briefe behandelt.

Drucksachen. Die mittels des Hektographs, Papyrographs, Chromographs oder eines ähnlichen mechanischen Verfahrens vervielfältigten Schriftstücke werden gegen die für Drucksachen festgesetzte, ermäßigte Taxe ohne Einschränkung zugelassen, ausgenommen sind die mittels des Durchdrucks, der Kopirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nach einander angewendete zulässige Vervielfältigungsverfahren (z. B. teils durch Buchdruck, teils durch Hektographie) hergestellt sind.

Es ist gestattet: Auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit höchstens 5 Worten oder mittels der üblichen Anfangsbuchstaben (u. G. z. w., p. f. u. f. w.) gute Wünsche, Glückwünsche, Dankfagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen und

bei Ausschnitten aus Zeitungen und Zeitschriften handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen.

Warenproben. Das Meistgewicht einer Warenprobe ist von 250 auf 350 Gramm erhöht.

Die Gebühr beträgt, gleichviel ob die Warenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, auf alle Entfernungen:

	bis 250 Gramm einschl. 10 \mathcal{F}
	über 250 bis 350 " " 20 "
Postanweisungen sind bis 800 \mathcal{M} .	zulässig (bis her bis 400 \mathcal{M}).
Gebühr:	bis 5 \mathcal{M} . . . 10 \mathcal{F}
	über 5 bis 100 " . . . 20 "
	" 100 " 200 " . . . 30 "
	" 200 " 400 " . . . 40 "
	" 400 " 600 " . . . 50 "
	" 600 " 800 " . . . 60 "

Nachnahmesendungen. Der Meistbetrag der zulässigen Nachnahme ist von 400 \mathcal{M} auf 800 \mathcal{M} erhöht.

Der Absender einer Nachnahmesendung kann die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

Für die Uebermittlung an den Absender kommt die tarifmäßige Postanweisungsgebühr von dem eingezogenen Betrage in Abzug.

Durch Gilboten zu bestellende Sendungen. Die Wertgrenze, bis zu der Sendungen mit Wertangabe durch die Gilboten bestellt werden, ist von 400 \mathcal{M} auf 800 \mathcal{M} erhöht.

Pakete. Soweit gewöhnliche Paketsendungen von den Postanstalten außerhalb der Schalterdienststunden angenommen werden, ist für jedes Paket eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 \mathcal{F} im voraus zu entrichten.

Dringende Paketsendungen werden am Bestimmungsort durch Gilboten abgetragen. Die Gilbestellgebühr ist vom Absender bei der Einlieferung voraus zu entrichten.

Postverkehr nach dem Auslande.

a. Verkehr des Weltpostvereins.

Postkarten. Unfrankirte Postkarten unterliegen dem Doppelten der Taxe für frankirte Postkarten (nicht mehr der Taxe für unfrankirte Briefe).

Warenproben. Das Meistgewicht der Warenproben ist von 250 auf 350 g erhöht worden.
Nachnahmen. Der Meistbetrag der Nachnahmen ist auf 1000 Franken = 800 \mathcal{M} erhöht, doch

bleibt im Verkehr mit mehreren Ländern die bisherige Grenze von 500 Franken = 400 *M* bestehen. erhöht, doch bleibt im Verkehr mit einigen Ländern die bisherige Grenze von 500 Franken = 400 *M* bestehen.

Postanweisungen. Der Meißbetrag der Postanweisungen ist auf 1000 Franken = 800 *M* Pakete. Für jedes Wertpaket ist eine besondere Paketadresse erforderlich.

b. Verkehr mit Oesterreich-Ungarn nebst Bosnien-Herzegowina.

Bezüglich der Taxirung der unfrankirten Postkarten, des Meißgewichts und der Taxirung der Warenproben und Druckfachen kommen die Bestimmungen des inneren deutschen Verkehrs zur Anwendung. (500 Gulden) erhöht; jedoch bleibt im Verkehr mit Ungarn bezüglich der Briefsendungen der bisherige Meißbetrag der Nachnahme von 400 *M* (250 Gulden) bestehen.

Der Nachnahme-Meißbetrag ist auf 800 *M* auf 800 *M* (500 Gulden) erhöht.

Berichtigungen zum Adressbuch.

- Dürstein Karl, Kfm., Durl. Allee 37.2 (nicht 37.H2).
 Erhard Karl Theodor, Stukkateur, Blumenst. 7.
 *Karl Theodor Erhard, Karlsr. Stukkaturfabr., Werderst. 11.
 Christian Riempp, Kolonialw., Kronenst. 23 (nicht 21 u. 23).
 Stoß Max, Ingenieur, Kriegst. 97a.1 (nicht Karlst. 57.2)
 Frau Ludw. (Alice), Fabrik. We., Kaiserst. 168.1 (nicht Kaiserallee 168.1).
 Walter Karl, Kfm., Woltfest. 17.3 (nicht 15.3).
 Ludwig Weill, Handschuhfabr., Friedrichspl. 11 (nicht Kriegst. 23).